



Königreich Deutschland

KRD - Petersplatz 1 - 06886 Zu Luth. Wittenberg
"Oberbürgermeister" Thorsten Zugehör
der Firma: Stadt Wittenberg
Sitz des Konzerns: Lutherstraße 56
06886 Lutherstadt Wittenberg

vorab per Fax an: +49 3491 42 12 99

Königreich Deutschland
Der Oberste Souverän
Peter

Menschensohn des Horst und der Erika Fitzek
Imperator Fiduziar
Petersplatz 1
Königreich Deutschland
06886 Zu Luth. Wittenberg

Postanschrift für Ihre Schreiben:
Empfangsbevollmächtigter: Marco Ginzl
Heuweg 16
06886 Wittenberg

Lutherstadt Wittenberg, 08.10.2015

Ihr Aktenzeichen: 2013-A-00132

Sehr geehrter Herr Zugehör,

das eingelegte Rechtsmittel vom 17.08.2015 gegen den o.g. sog. "Bußgeldbescheid", den Wir durch persönliche Übergabe am 17.08.2015 erhielten, begründen Wir wie folgt mit der hier gelieferten Widerspruchsbeurteilung:

A

Sie behaupten, daß Wir mit der "Königlichen Reichsbank" ein stehendes "Gewerbe" betreiben würden. Auf dieser (falschen) Annahme begründet, erließen Sie einen sog. "Bußgeldbescheid" und begründen diesen damit, daß Wir gemäß des § 14 Abs. 1 der faktisch angewendeten (jedoch in der gegenwärtig angewendeten Fassung ungültigen) Gewerbeordnung, den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle bei Ihnen anmelden müßten.

Zudem wollten Sie eine Verletzung in den § 146 (2) i.V.m. § 146 (3) der Gewerbeordnung erkennen.

B

1.

Ein Gewerbe ist jede planmäßige, in Absicht auf Gewinnerzielung vorgenommene, auf Dauer angelegte, selbständige Tätigkeit. Die "Königliche Reichsbank" ist kein derartiges Unternehmen.

a)

Die "Königliche Reichsbank" hat keine Gewinnerzielungsabsicht.

Als Gewinnerzielungsabsicht gilt das Streben auf Gewinnerzielung beim Unternehmen, nicht etwa bei einzelnen Gesellschaftern. Auch eine Verlustzuweisungsgesellschaft beispielsweise ist deshalb kein Gewerbebetrieb, da sie keine Gewinnerzielungsabsicht kennt.

Sämtliche Einnahmen der "Königlichen Reichsbank" im Bereich "Verkauf" an Staatsangehörige und Staatszugehörige werden wiederum zur Deckung von Kosten und dann, falls Überschüsse vorhanden sein sollten, werden diese für gemeinwohlförderliche Zwecke eingesetzt.

Da es auch keine Bankgeschäfte im Sinne des KWG gibt und weder Zinseinnahmen noch Bearbeitungsgebühren bei der gemeinwohlwirtschaftlichen institutionellen Tätigkeit der "Königlichen Reichsbank" gegeben sind, können es auch aus diesem Grunde keine gewerblichen Tätigkeiten sein, die einer Gewerbebeanmeldung bedürften.

b)

Zudem muß bei einem Gewerbe eine Interaktion mit dem Publikum gegeben sein.

Auch muß ein Gewerbebetrieb zumindest den Beteiligten als solcher nach außen erkennbar sein.

Das ist bei der "Königlichen Reichsbank" nicht der Fall. Die Königliche Reichsbank interagiert nicht mit dem Publikum. Bereits im Schaufenster ersichtlich befindet sich eine Information dazu, die wie folgt lautet:

"Kein öffentliches Ladengeschäft. Zutritt nur für Staatsangehörige und Zugehörige des Königreiches Deutschland. Anträge auf Zugehörigkeit hier erhältlich."

Gleich im Eingangsbereich der "Königlichen Reichsbank" befand sich ein Aushang, auf dem deutlich zu lesen war:

"Beim Betreten der Räume sind sie damit einverstanden, temporärer Zugehöriger zum Königreich Deutschland zu sein."

Es gab somit keine Interaktion mit dem Publikum. Es war auch nach außen kenntlich gemacht, daß es sich nicht um ein öffentliches Ladengeschäft eines stehenden Gewerbetreibenden handelt. Auch aus diesem Grunde ist die Tätigkeit einer "Gewerbebeanmeldung" nicht erforderlich.

c)

Rechtlich erforderlich für selbständige Tätigkeit ist zudem auch Handeln im eigenen Namen und unter eigener Verantwortung.

Wir sind als "Oberster Souverän" des Staates Königreich Deutschland zwar Oberhaupt des Staates Königreich Deutschland, jedoch ziehen Wir keinen eigenen Nutzen aus der "Königlichen Reichsbank". Verantwortlich für die Führung der "Königlichen Reichsbank" ist der von Uns ordentlich bestellte Staatsbeamte des Königreiches Deutschland.

Auch im Königreich Deutschland ist die Zentrale der "Königliche Reichsbank" kein eigenständiges Unternehmen. Vielmehr ist sie eine staatliche Institution des Königreiches Deutschland, die ausschließlich dem Gemeinwohl zu dienen hat.

Es liegt also weder eine Gewinnerzielungsabsicht, noch eine Interaktion mit dem Publikum vor. Es mußte aufgrund dessen nach außen auch nicht als "Gewerbebetrieb" kenntlich gemacht werden. Zudem handeln Wir auch nicht auf eigene Rechnung, eigene Verantwortung und eigenes Risiko, was ein weiteres Kennzeichen eines "Gewerbebetriebes" ist. Es kann somit keine Verletzung ihrer sog. "Bußgeldvorschriften" gegeben haben, da es sich nicht um ein Gewerbe handelt.

Noch ein Hinweis:

Eine Gemeinwohlwirtschaft ist die unmittelbar auf das Wohl einer übergeordneten Gesamtheit (Gemeinwohl) ausgerichtete wirtschaftliche Aktivität. An die Stelle des der Privatwirtschaft zugrunde liegenden Gewinnerzielens tritt eine kollektive Nutzenmaximierung.

Die Nobelpreisträgerin Elinor Ostrom wies in einigen Fällen empirisch nach, daß eine lokale Selbstorganisation bei gemeinschaftlich genutzten Ressourcen (in Form eines sog. Allmendeguts) unter Beachtung bestimmter Organisationsprinzipien sowohl der staatlichen Kontrolle als auch der Privatisierung überlegen sein kann. Nichts anderes ist das Königreich Deutschland zu erreichen gewillt, denn diese Art des Wirtschaftens auch in der Stadt Wittenberg, dem Ort der Reformation, zu initiieren ist das Begehren des Königreiches Deutschland.

Es geht bei der Gemeinwohlwirtschaft also erst einmal um das Streben nach Deckung der Kosten, um dann das gemeinschaftliche Wohl bei gleichzeitiger Schonung der Umwelt und der Ressourcen zu bewirken.

2.

Sie beziehen sich in Ihrem sog. "Bußgeldbescheid" auf die "Königliche Reichsbank" als ein "Unternehmen", das eine "Firmenbezeichnung" verwendet. Das alles bedarf es für ein stehendes "Gewerbe".

Dem ist jedoch nicht so. Die "Königliche Reichsbank" ist kein Unternehmen und sie führt auch keine Firmenbezeichnung.

Die international gelisteten sog. "Kreditanstalten", "Finanzinstitute" oder dergleichen, sind auf Gewinn ausgerichtete Geschäftsbetriebe und diese haben "Firmenbezeichnungen". Die "Königliche Reichsbank" ist keine solche Einrichtung. Sie richtet sich am Gemeinwohl aus, es besteht kein Interesse daran, Gewinn zu machen oder Zinsen oder Gebühren zu erheben. Die "Königliche Reichsbank" hat eine rein dienende Funktion.

Das können Sie auch den Veröffentlichungen entnehmen. Es gibt keine Kontoeröffnungsgebühren, keine Kontoführungsgebühren, keine Zinsen oder Zinseszinsen, keine Bearbeitungsgebühren usw. Zins und Zinseszins ist im Königreich Deutschland und folglich auch in der "Königlichen Reichsbank" verboten, da dieser immer wieder zyklisch die Menschheit in Krieg und Zerstörung führt.

Es gibt nicht eine einzige Möglichkeit einer unternehmerischen Aktivität für die "Königliche Reichsbank" im Bereich "Geld". Die "Königliche Reichsbank" hat nur im Bereich Verkauf an Staatsangehörige oder Zugehörige des Königreiches Deutschland die Möglichkeit Umsatz zu machen. Sie bot ausschließlich den Staatsangehörigen oder Staatszugehörigen die Möglichkeit, Bücher, Geschenkartikel, Kunstgegenstände und dergleichen zu erwerben. Etwaige Überschüsse sind dem Gemeinwesen zu geben.

Wie oben schon erwähnt, zeichnet sich ein Unternehmer per Definition dadurch aus, daß er auf eigenes Risiko, eigene Rechnung und mit einer Gewinnerzielungsabsicht handelt.

Unter diesen Voraussetzungen würde es sich um ein Unternehmen oder eine Firma handeln. Das ist bei der "Königlichen Reichsbank" nicht der Fall.

Daß die "Königliche Reichsbank" nicht in einem von Ihnen geführten Gewerbeverzeichnis einzutragen ist und auch nicht werden kann, ist Uns klar, nur Ihnen wohl noch nicht.

Zudem:

Das KWG, das sog. "Bankgeschäfte" definiert, konnte nicht inkrafttreten, da dieses Gesetz von einem auf grundgesetzwidrige Weise gewählten sog. "Bundestag" "verabschiedet" wurde (s. BVerfGE 2 BvF 3/11).

Es widerspricht den Denkgesetzen, daß eine derartig gewählte Körperschaft (Bundestag) rechtswirksam legitimes Recht schaffen könne.

Richtig ist, daß sich in der (Un-) Ordnung der BRD und EU (scheinbar) nur Kreditinstitute nach der Definition des (ungültigen) KWG als "Bank" bezeichnen dürfen, wenn sie diesen Begriff früher befugt führten als es noch echte "Banknoten" und damit echte "Banken" gab, Heute sind diese sog. "Banken" alles Firmen, die beim deutschen Patent- und Markenamt Wortmarken auf eine Firmenbezeichnung haben eintragen lassen.

Gleich vorbeugend wollen Wir Ihnen mitteilen: Daß Uns die "Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht" (kurz BaFin) das Führen des Namens "Bank" nach dem § 32 des ungültigen KWG nicht erlaubte oder gegen Unsere legalen Tätigkeiten vorging oder immer noch vorgeht, ist nicht relevant. Die BaFin ist für Unsere hoheitlichen Tätigkeiten unzuständig und Wir haben es nicht nötig bei dieser Firma um Erlaubnis zu fragen um ein illegales Gesetz durch stillschweigende Duldung und Anwendung zur (zweifelhaften) Geltung zu verhelfen. Zudem ist die rechtliche Ausgestaltung Unserer "Königlichen Reichsbank" schon allein Garant dafür, daß die Ordnung der Bundesrepublik außen vor bleibt.

Wir verwendeten und verwenden keine Firmierung, Wir haben keine "Geschäfts"papiere und Wir haben auf Unseren Internetseiten und auch nicht im "Kapital-Überlassungsvertrag" angedeutet, Bankgeschäfte zu tätigen.

Vielmehr kommt schon für den verständigen (wenn auch in seiner Rechtsfähigkeit eingeschränkten EU-Untertan (s. bei Wikipedia unter "EU-Bürger" und "Untertan" in einer älteren Version)) im damals verwendeten "Kapital-Überlassungsvertrag" klar zum Ausdruck, daß es sich bei der Annahme von Kapital auf der "Königlichen Reichsbank" eben NICHT um Bankgeschäfte handeln kann.

Dies begründet sich auf mehrere Weise und wie folgt:

1. Wir nahmen nur Kunstgegenstände (Euro, s. Copyrightsymbol) von Staatsangehörigen und Staatszugehörigen an.
2. Wir nahmen alle Kunstgegenstände mit dem KÜV nur bedingt an.

Das illegale KWG bezeichnet per Definition als "Bankgeschäfte", die Annahme von unbedingt rückzahlbaren Geldern des Publikums. Das tätigten Wir nicht.

Beweis: verwendeter Kapitalüberlassungsvertrag (KÜV) (siehe Anlage - 1)

3. Wir haben auf der Startseite der "Königlichen Reichsbank" ganz klar zum Ausdruck gebracht, was die Königliche Reichsbank ist.
4. Auch unter dem Menüpunkt "Fragen und Antworten" haben Wir bei der Beantwortung der Frage "Was ist die "Königliche Reichsbank" ganz klar deutlich gemacht, daß es sich um kein "Kreditinstitut" und dergleichen per Definition des (illegalen) KWG handeln kann.

Startseite zur damaligen Zeit:

Die "Königliche Reichsbank" ist die Staatsbank auf dem Gebiete des Staates Königreich Deutschland und steht für ein neues dauerhaft stabiles und unabhängiges Geld-, Finanz- und Bankenwesen.

Die "Königliche Reichsbank" richtet sich an den Bedürfnissen aller Menschen aus und arbeitet zinsfrei. Sie kann Zweigstellen errichten, die auf dem Gebiete der Bundesrepublik Deutschland keine Bankgeschäfte nach § 1 KWG tätigen dürfen. Sie dürfen keine öffentlichen Geschäftsbetriebe sein und gegenwärtig ausschließlich bedingt rückzahlbare Gelder von Staatsangehörigen und -zugehörigen des Königreiches Deutschland annehmen.

Fragen und Antworten:

Was ist die "Königliche Reichsbank"?

Die "Königliche Reichsbank" ist die Staatsbank des Königreiches Deutschland. Sie ist nicht Teil des internationalen Finanzkartells und steht auch dann nicht unter der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), wenn sie Zweigstellen in der Bundesrepublik Deutschland eröffnet.

Alle Zweigstellen im Gebiete der Bundesrepublik Deutschland sind ausschließlich für die Staatsangehörigen und Staatszugehörigen des Königreiches Deutschland geöffnet. Es sind keine öffentlichen Ladengeschäfte. Die "Königliche Reichsbank" ist in der Ordnung der Bundesrepublik Deutschland also lediglich eine nicht öffentliche Anlaufstelle, welche diesen Eigennamen einer königlich aussehenden Sitzbank verdankt. In der "Königlichen Reichsbank" werden Bücher, Kunstgegenstände, Werbeartikel des Königreiches Deutschland, Marmor und auch eine königlich aussehende Sitzbank verkauft oder verschenkt.

Wenn die Bundesrepublik Deutschland selbst ein "Rechtsstaat" wäre und sich an geltendes Völkergewohnheitsrecht halten würde, dann müßte sie das Königreich Deutschland als einen autonomen Staat gemäß der Konvention von Montevideo und der gewohnheitsrechtlichen Drei-Elemente-Lehre anerkennen. Dann würde die "Königliche Reichsbank" den Namen ohnehin führen können, da sie auch im Sitzstaat berechtigt ist, diesen Namen zu führen.

Wenn Sie meinen, Wir würden "Bankgeschäfte" tätigen (nur aus diesem Grunde verlangen Sie ja eine Gewerbebeanmeldung), dann irren Sie. Der § 1 des illegalen Kreditwesengesetzes (KWG) definiert diese wie folgt:

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) **Kreditinstitute** sind Unternehmen, **die Bankgeschäfte** gewerbsmäßig oder in einem Umfang **betreiben**, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

Bankgeschäfte sind

1. die Annahme fremder Gelder als Einlagen oder anderer unbedingt rückzahlbarer Gelder des Publikums, sofern der Rückzahlungsanspruch nicht in Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen verbrieft wird, ohne Rücksicht darauf, ob Zinsen vergütet werden (Einlagengeschäft)

Richtig ist, daß es die Möglichkeit gab, Uns mit dieser Ihnen vorliegenden qualifizierten Nachrangabrede Kapital zu überlassen, um eine neues Gemeinwesen aufzubauen und auch seine Gelder zu sichern. Es ist auch richtig, daß die "Königliche Reichsbank" ein besseres Gemeinwesen, freie Universitäten, freie Energie, neue Sozialsysteme, freie Schulen und eine freie Wissenschaft zu fördern suchte.

Damit tätigte die Reichsbank nicht, wie von Ihnen wohl unterstellt, das Einlagengeschäft oder andere Bankgeschäfte und sie berührte damit auch nicht das HGB und unterliegt somit auch nicht dem Zwang eine "Gewerbebeanmeldung" tätigen zu müssen.

Auch die Verwendung des Namens "Königliche Reichsbank" stellt keinen Grund dar, eine Gewerbebeanmeldung tätigen zu müssen. Wir zitieren dazu das (ungültige, jedoch faktisch angewendete) KWG:

§ 39 Bezeichnungen "Bank" und "Bankier"

(1) Die Bezeichnung "Bank", "Bankier" oder eine Bezeichnung, in der das Wort "Bank" oder "Bankier" enthalten ist, dürfen, **soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist**, in der Firma, als Zusatz zur Firma, zur Bezeichnung des Geschäftszwecks oder zu Werbezwecken nur führen

1.

Kreditinstitute, die eine Erlaubnis nach § 32 besitzen, oder Zweigniederlassungen von Unternehmen nach § 53b Abs. 1 Satz 1 und 2 oder Abs. 7;

2.

andere Unternehmen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine solche Bezeichnung nach den bisherigen Vorschriften befugt geführt haben.

§ 41 Ausnahmen

Die §§ 39 und 40 gelten nicht für Unternehmen, die die Worte "Bank", "Bankier" oder "Sparkasse" in einem Zusammenhang führen, der den Anschein ausschließt, daß sie Bankgeschäfte betreiben.

Kreditinstitute mit Sitz im Ausland dürfen bei ihrer Tätigkeit im Inland die in § 39 Abs. 2 und in § 40 genannten Bezeichnungen in der Firma, als Zusatz zur Firma, zur Bezeichnung des Geschäftszwecks oder zu Werbezwecken führen, **wenn sie zur Führung dieser Bezeichnung in ihrem Sitzstaat berechtigt sind und sie die Bezeichnung um einen auf ihren Sitzstaat hinweisenden Zusatz ergänzen.**

1.

Die "Königliche Reichsbank" weist schon durch die Auswahl des Namens auf ihren Sitzstaat hin – auf das Königreich Deutschland.

2.

Sie ist jedoch zudem kein Kreditinstitut, wie im Gesetz definiert. Banken sind hier nicht erwähnt. In ihr werden auch keine "Bankgeschäfte" getätigt oder angebahnt.

Zudem:

Da im Falle der EU keine legitimierte Körperschaft (wie z.B. ein Staat mit einer gewählten Verfassung) das Zahlungsmittel ausgibt, sondern ein Clan PRIVATER Bankiers ohne tatsächliche Legitimationsgrundlage, spricht man nicht mehr von Banken, sondern von Kreditinstituten usw.

Diese "Institute" sind also simple "Geld"verleiher, wo es nichts Wirkliches und keine tatsächlichen Rechte gibt. Es gibt auch keinen echten Gewährgeber. Es wird so lange funktionieren, bis alle nennenswerten Sachwerte (sowohl öffentliche als auch private) zugunsten der Privatbankiers ent-"eignet" (eigentlich entbesitzt) sind. Dann wird der (Fehl-) Glaube der meisten Menschen auf eine harte Probe gestellt. Vor allem, wenn man sich den Punkt 10 im § 6 der Satzung des Einlagensicherungsfonds anschaut, in dem klar zum Ausdruck kommt, daß es keinen Rechtsanspruch auf Leistung gibt, schon gar nicht bei einer allgemeinen Finanzkrise.

Das ganze System basiert auf Betrug. Daran wollen Wir Uns nicht beteiligen. Es hieße Beihilfe zu Straftaten zu tätigen ohne Unserer subsidiären Pflicht zur Leistung von Abhilfe nachzukommen.

C

Wir erklären hier aus freiem Willen, daß Wir, Peter, Menschensohn des Horst und der Erika Fitzek, Staatsoberhaupt des Staates Königreich Deutschland, in ausschließlich dieser Angelegenheit auf Unsere gerichtliche Immunität verzichten. Ansonsten lägen Verfolgungshinderungsgründe vor, da Wir als Oberhaupt des Staates Königreich Deutschland aufgrund höherrangigen Völkerrechtes (s. Art. 25 GG) umfassende Immunität genießen.

D

Das Ordnungswidrigkeitengesetz ist nichtig. Es ist nach 1956 entstanden.

Es wurde von einem auf grundgesetzwidrige Weise gewählten sog. "Bundestag" beschlossen. Das urteilte auch das Bundesverfassungsgericht in seinem BverfGE 2 BvF 3/11 am 25. 07.2012.

Ein auf grundgesetzwidrige Weise gewählter sog. "Bundestag" kann keine rechtswirksamen Vorschriften erlassen. Es widerspräche den Denkgesetzen, würden illegal gewählte Kriminelle rechtswirksame Gesetze beschließen können. Die Bundesrepublik wäre sonst damit eine bekennende mafiöse Struktur in Verkleidung eines Staates, wendete Sie diese sog. "Gesetze auf Individuen an, die sich gegen eine Mitgliedschaft in der (kriminellen Besatzungs-) Organisation Bundesrepublik in Deutschland wenden.

"Einmal Gesetzes Unrecht wird nicht dadurch zu Recht, daß es angewendet und befolgt wird." urteilte auch schon das sog. "Bundesverfassungsgericht" in seinem Beschluß 2 BvR 557/62.

Hochachtungsvoll

Peter I.
Imperator Fiduziar
Königreich Deutschland